

Wohnheimstudentenclubordnung (WSCO)

09. Januar 2001

§ 1

Allgemeines

Die Wohnheimstudentenclubs (WSC) sind eine Einrichtung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz und werden durch deren Organe vertreten.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die WSC haben sich die Aufgabe gestellt, das Ansehen der TU Chemnitz zu stärken.
2. Angestrebt wird die Verständigung und Zusammenarbeit zwischen der Studentenschaft und dem Umfeld der Technischen Universität Chemnitz.
3. Alle Aktivitäten der WSC gehen von der gemeinsamen Tätigkeit der einzelnen Mitglieder aus. Ziel ist es, den kulturellen Bedürfnissen, vor allem denen der Studenten, Rechnung zu tragen, und ein reichhaltiges Spektrum an Kultur- und Freizeitveranstaltungen anzubieten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder in einem WSC können natürliche volljährige Personen werden, welche sich verpflichten, diese Ordnung anzuerkennen.
2. Die Mehrzahl der Mitglieder in einem WSC müssen StudentInnen der TU-Chemnitz sein.
3. Die Mitglieder der einzelnen WSC der TU Chemnitz arbeiten ohne finanzielle Vergütung.
4. Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen.

§ 4

Zusammenarbeit

Die einzelnen WSC verpflichten sich zu einer fairen Zusammenarbeit untereinander, obwohl sie unabhängig voneinander agieren können.

§ 5

Haftung

1. Der WSC hat das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau und die Studentenschaft der TU Chemnitz von allen den WSC betreffenden Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Zu diesem Zweck hat jeder WSC eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, insofern keine zentrale Haftpflichtversicherung durch das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau besteht.
2. Für Schäden, die nachweislich durch fahrlässige oder vorsätzliche Zerstörung durch Clubbesucher bzw. Clubmitglieder in den vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau zur Nutzung überlassenden Räumlichkeiten entstehen, haftet der WSC, sofern der Verursacher nicht festgestellt werden kann.
3. Die einzelnen WSC sind finanziell voneinander unabhängig, d.h. mit Inkrafttreten dieser Ordnung wird die gemeinschaftliche Haftung für jegliche Verbindlichkeiten, die einer der WSC ab sofort eingeht, ausgeschlossen. Ebenso besteht keine Haftbarkeit der Studentenschaft für eingegangene Verbindlichkeiten der WSC.
4. Für die Finanzen jedes einzelnen WSC ist der jeweilige Finanzbeauftragte in vollem Umfang haftbar und verantwortlich. Die Verantwortlichkeit und Haftbarkeit des Finanzbeauftragten endet mit dessen ordnungsgemäßer Entlastung durch den Studentenrat. Sie geht ansonsten über die Auflösung bzw. Umgründung des WSC hinaus. Der Finanzbeauftragte kann nicht für Dinge haftbar gemacht werden, die sich, bspw. infolge einer zwangsweisen Schließung eines Clubs, seinem Einfluß entziehen.

§ 6

Konten der WSC

1. Der Inhaber des allgemeinen Clubkonto ist die Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz. Der Überfinanzbeauftragte und die Finanzreferenten des Studentenrates sind auf diesem Konto unterschriftsberechtigt.
2. Die Konten der WSC dürfen nicht als Privatkonten geführt werden.

§ 7

Finanzen

1. Die WSC erklären sich bereit, die Preise und Unkostenbeiträge dem Einkommen der Studenten sozial verträglich anzupassen. Ausdrücklich untersagt wird die Abgabe von Getränken etc. unter dem Selbstkostenpreis.

2. Jeder WSC erzielt Einnahmen aus dem Verkauf von Waren und der Erhebung von Unkostenbeiträgen.
3. Das eingenommene Geld dient ausschließlich zur Deckung folgender Ausgaben:
 - a) Ausgaben zur Bezahlung von Waren
 - b) Ausgaben zur Bezahlung der anfallenden Steuer
 - c) Ausgaben zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit
 - d) Ausgaben für kulturelle Veranstaltungen, einschließlich GEMA-Gebühren
 - e) Ausgaben für Technik, Materialien, Werbung und Renovierung
 - f) Ausgaben für angemessene Aufwandsentschädigungen der WSC-Mitglieder
 - g) Bezahlung der Bewirtschaftungskosten an das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau.
4. Die WSC haben das Recht, beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau, beim Studentenrat und/oder bei Sponsoren Antrag auf projektgebundene (Großveranstaltungen, Renovierungen, Ausstattungen etc.) finanzielle und materielle Unterstützung zu stellen.
5. Die Ausgaben der WSC dürfen die Einnahmen (einschließlich Rücklagen) nicht übersteigen. Zur Absicherung dieser Prämisse, stellen die WSC im Dezember einen Haushaltsplan für das darauf folgende Kalenderjahr auf. Dieser ist dem Studentenrat vorzulegen und kann in begründeten Fällen abgelehnt werden.
6. Jeder WSC hat eine Sicherheit in Höhe der jeweiligen Umsatzsteuervorauszahlungen des letzten Jahres auf dem allgemeinen Clubkonto zu hinterlegen. Von diesem zentralen Konto, das durch den Oberfinanzbeauftragten verwaltet wird, werden unter anderem folgende allgemeine Kosten beglichen:
 - Kontoführungsgebühren des allgemeinen Clubkonto
 - Steuern
 - gemeinsame Versicherung
 - gemeinsame Gebühren
 - Kosten, die nicht direkt einem WSC zugeordnet werden können (bspw. Kontoführungsgebühren), werden durch die Anzahl der WSC geteilt.

§ 8

Prüfungen

Zur Absicherung beider Seiten führt jeder WSC mindestens einmal im Jahr gemeinsam mit dem Finanzreferenten des Studentenrates und dem Oberfinanzbeauftragten eine Buchprüfung und Inventur durch. Dem Oberfinanzbeauftragten obliegt das Recht unter Aufsicht eines Clubmitgliedes jederzeit die Geschäftsunterlagen des WSC einzusehen.

§ 9

Aufgabenbereiche des Clubleiters und Finanzbeauftragten

1. Jeder WSC hat einen Clubleiter und einen Finanzbeauftragten zu bestellen, die durch den Studentenrat zu bestätigen sind. Ist eine dieser Funktionen nicht besetzt, muß der jeweilige WSC seine Arbeit einstellen. Beide Funktionen sind durch voneinander verschiedene natürliche Personen zu besetzen.
2. Die Bestätigung des Clubleiters und Finanzbeauftragten wird mit Anerkennung und Unterzeichnung der Clubordnung durch Clubleitung und Studentenrat wirksam.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Studentenrat ein Treuhänder zur Aufrechterhaltung der Clubarbeit eingesetzt werden.
4. Die Aufgabenbereiche des Clubleiters und des Finanzbeauftragten eines WSC können kurzzeitig auf eine dritte Person, die Mitglied im jeweiligen WSC sein muß, nach Zustimmung des Studentenrates übertragen werden.
5. Aufgabenbereiche des Clubleiters:
 - Der Clubleiter darf im Namen seines WSC Verträge in eigener Verantwortung abschließen. Seine Vollmacht wird jedoch durch den Haushaltsplan ausdrücklich beschränkt. Es gilt die unbedingte Zweckbindung der Ausgaben.
 - Die Verantwortung für den Inhalt der Veranstaltung liegt beim Clubleiter.
 - Die Ordnung und Sicherheit in den dem WSC zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ist vom Clubleiter zu gewährleisten.
 - Für die Einhaltung der Haus- und Benutzerordnung zeichnet der Clubleiter verantwortlich.
 - Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Beendigung der Veranstaltung sowie die Wiederherstellung der Sauberkeit der durch die Veranstaltungsteilnehmer verursachten Verunreinigungen innerhalb und außerhalb der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, insbesondere der Toiletten, des angrenzenden Flurs und Treppenhauses, trägt der Clubleiter.
 - Setzt sich der Clubleiter über diese Bestimmungen hinweg, ist er für die entstandenen Schäden im vollem Umfang haftbar.
 - Der Clubleiter ist für die Einhaltung des Mietvertrages einschließlich der Hausordnung verantwortlich.
 - Der Clubleiter oder ein von ihm bestimmter Vertreter ist verpflichtet an den Clubleitersitzungen teilzunehmen.
6. Aufgabenbereiche des Finanzbeauftragten
 - Der Finanzbeauftragte hat die Pflicht zur ordnungsgemäßen Führung des Kassenbuches und Sammlung sowie Zuordnung der Belege, wobei alle Waren- und Finanzbewegungen lückenlos zu dokumentieren sind.

- Die Anmeldung sämtlicher Veranstaltungen bei der GEMA (Radio, Fernseher, Hintergrundmusik, Disco und sonstiger Veranstaltungen) hat durch den Finanzbeauftragten zu erfolgen.
- Zur Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Buchungsunternehmen/Steuerberater ist der Finanzbeauftragte angehalten.
- Bei der Erstellung der Steuererklärung der WSC besteht eine Mitarbeitspflicht seitens des Finanzbeauftragten gegenüber dem Oberfinanzbeauftragten und dem Studentenrat der TU Chemnitz.
- Der Finanzbeauftragte oder ein von ihm bestimmter Vertreter ist verpflichtet an den Clubfinanzersitzungen teilzunehmen.

§ 10

Aufgabenbereiche des Oberfinanzbeauftragten

1. Der Oberfinanzbeauftragte wird von der Versammlung der Finanzbeauftragten gewählt und vom Studentenrat bestätigt.
2. Folgende Aufgabenbereiche obliegen dem Oberfinanzbeauftragten:
 - Die Führung und Verwaltung des gemeinsamen Clubkontos hat durch den Oberfinanzbeauftragten zu erfolgen.
 - Für die Auszahlung von finanziellen Zuwendungen gegen einen Quittungsbeleg zeichnet sich der Oberfinanzbeauftragte verantwortlich.
 - Die Überwachung der allgemeinen Verträge und die Bezahlung der darin festgelegten Beiträge gehören zu den Pflichten des Oberfinanzbeauftragten.
 - Bei der Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Buchungsunternehmen sowie bei der Erstellung der Steuererklärung hat der Oberfinanzbeauftragte eine Vermittlungsfunktion wahrzunehmen.
 - Bei der Nichteinhaltung dieser Ordnung ist der Oberfinanzbeauftragte berechtigt, das allgemeine Clubkonto für den betreffenden WSC zu sperren.
 - Der Oberfinanzbeauftragte erstellt zu jeder Versammlung der Finanzbeauftragten eine Übersicht über das allgemeine Clubkonto.
3. Der Oberfinanzbeauftragte erhält von jedem WSC eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird von der Versammlung der Finanzbeauftragten festgelegt.
4. Verstößt der Oberfinanzbeauftragte gegen diese Bestimmungen, ist er für die entstanden Schäden im vollem Umfang haftbar zu machen.

§ 11

Auflösung/Umgründung der WSC

1. Die Auflösung eines WSC wird durch den Finanzbeauftragten und dem Clubleiter beim Studentenrat und beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau angezeigt oder erfolgt nach einer zwangsweisen Schließung gemäß § 13 durch Beschluß des Studentenrats.
2. Die Auflösung eines WSC erfordert zwingend die Liquidation des WSC.
3. Der Finanzbeauftragte und mindestens ein Sturamitglied hat unverzüglich nach der Schließung des WSC eine Inventur durchzuführen. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen hat er dem Studentenrat folgende Unterlagen vorzulegen:
 - vollständige Aufstellung aller Vermögensgegenstände inklusive aktuellem Buchwert
 - Aufstellung aller Verbindlichkeiten des WSC
 - Aufstellung aller laufenden Verträge
 - alle Kassenbücher bis zur letzten Entlastung des Finanzbeauftragten
 - ein Liquidationsplan
4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Liquidationsplan vom Studentenrat abgelehnt werden.
5. Der Studentenrat kann einen Treuhänder zur Liquidation des WSC einsetzen.
6. Im Falle der Auflösung eines WSC fallen nach seiner Liquidation dessen materielle und finanzielle positive Vermögenswerte zurück an den Studentenrat der TU Chemnitz. Diese Vermögenswerte sind in Absprache mit Clubleiterversammlung, der Versammlung der Finanzbeauftragten und dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau vorrangig für die Unterstützung bestehender oder neu zu gründender WSC zu verwenden.
7. Im Falle einer Umgründung eines WSC bedarf es eines Einzelfallentscheid des Studentenrates in Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau.
8. Verbliebene Warenbestände sollten vorrangig zum Einkaufspreis an andere WSC verkauft werden.
9. Der Finanzbeauftragte muß nach §56 Abs. (4) FO der Studentenschaft entlastet werden

§ 12

Verkauf von Vermögensgegenständen

1. Der Verkauf von Vermögensgegenständen des WSC bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Finanzbeauftragten. Der Verkauf von Inventar darf den wirtschaftlichen Leistungsprozeß nicht behindern.

2. Vermögensgegenstände des WSC dürfen grundsätzlich nicht unter Wert verkauft werden. Maßgeblich ist dabei der Teilwert. Unter Beachtung des Vorkaufsrechtes ist beim Verkauf von Vermögensgegenständen darauf zu achten, daß der höchstmögliche Erlös zu erzielen ist.
3. Nichtverkäufliche Vermögensgegenstände können mit der Zustimmung des Studentenrates öffentlich versteigert werden.
4. Wurden Vermögensgegenstände durch Dritte mitfinanziert, so bedarf der Verkauf deren Zustimmung.
5. Zum Verkauf stehende Vermögensgegenstände können vorrangig aktiven Clubmitgliedern angeboten werden. Darüber hinaus sind zum Verkauf stehende Vermögensgegenstände anderen WSC anzubieten.
6. Der Verkauf von Vermögensgegenständen kann vom Studentenrat unter Anhörung der Clubleitung und des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau in begründeten Einzelfällen untersagt werden.
7. Der Verkauf von Vermögensgegenständen muß dem Studentenrat vor Verkauf angezeigt werden.

§ 13

Zwangweise Schließung eines WSC

1. Mißachtet ein WSC diese Ordnung, kann er auf Beschluß des Studentenrates oder durch das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau geschlossen werden.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann der Oberfinanzbeauftragte zusammen mit mindestens 2 Mitgliedern des Studentenrates den WSC vorübergehend schließen.
3. Bei Schließung eines WSC sind unverzüglich alle Geschäftshandlungen einzustellen. Der Finanzbeauftragte hat unverzüglich eine Inventur durchzuführen und dem Studentenrat Einsicht in alle Geschäftsunterlagen zu gewähren.
4. Nach Prüfung des Sachverhalts entscheidet der Studentenrat über den weiteren Betrieb des WSC.

§ 14

Zusatzvereinbarungen

1. Der Studentenrat tritt als Rechtsträger der WSC in den Mietvertrag mit dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ein.
2. Die WSC haben das Recht in Vertretung des Studentenrates das Hausrecht in den jeweiligen Räumen des WSC zu ausüben.

§ 15
Schlußbestimmungen

1. Diese Vereinbarung wurde am 09. Januar 2001 mit der nötigen Mehrheit im Studentenrat beschlossen.
2. Diese Vereinbarung wurde im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Studentenrat der TU Chemnitz und dem jeweiligen WSC geschlossen und kann auch nur im gegenseitigen Einverständnis dieser Parteien geändert oder aufgehoben werden.
3. Die Finanzordnung des Studentenrates der TU Chemnitz ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
4. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle anderen zwischen den WSC und dem Studentenrat getroffenen Vereinbarungen außer Kraft.
5. Tritt eine dieser Bestimmungen außer Kraft behalten alle anderen Bestimmungen ihre Gültigkeit.
6. Zusatzvereinbarungen und Änderungen bedürfen der Schriftform.